

Finanzordnung Mahlower Sportverein 1977 e. V.

Verwendung von Zusatzeinnahmen der Abteilung Leichtathletik

- I. Über die Festlegungen des §13 der Finanzordnung des Mahlower SV hinaus erhalten Überleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer **erhöhte** erfolgsabhängige **Aufwandsentschädigung** für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Form einer jährlichen Einmalzahlung. Die Höhe wird von der Abteilungsleitung festgelegt.
- II. Über die Festlegungen des §14 der Finanzordnung des Mahlower SV hinaus werden den Sportlern und Trainern des Förderkaders Reisekosten für die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen in folgender Höhe erstattet:

Beförderungsmittel	Erstattung
Eigener Pkw als Fahrer	0,30 €/km
Pkw als Mitfahrer	0,02 €/km ¹
Öffentliche Verkehrsmittel	Tatsächliche Aufwendung gem. Nachweis
Übernachtung mit Frühstück	Tatsächliche Aufwendung gem. Nachweis

Bei gleichen Fahrzielen sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um den Aufwand zu minimieren. Wenn ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten gegenüber einem Dritten besteht, sind entsprechende Anträge durch die Abteilungsleitungen zu stellen. In diesem Fall wird der/dem Berechtigten der jeweils höhere Anspruch erstattet.

- III. Über die Festlegungen des §15 der Finanzordnung des Mahlower SV hinaus wird Trainingsgruppen und Trainern Sportbekleidung (Shirts) auf Basis einer durch die Abteilungsleitung zu treffenden Einzelfallentscheidung bereitgestellt.
- IV. Für die Administration der Abteilung und des Landesstützpunktes Leichtathletik wird der Abteilungsleitung eine Ehrenamtspauschale in Höhe von bis zu 720,- € jährlich gewährt.
- V. Im Rahmen verfügbarer Zusatzeinnahmen können festliche Aktivitäten für die Mitglieder der Abteilung ausgerichtet werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung können sportliche Verdienste und geleistete ehrenamtliche Tätigkeiten durch kleine Geschenke ausgezeichnet werden.

¹ soweit nicht der Fahrer bereits eine Fahrtkostenerstattung des Mahlower SV erhält